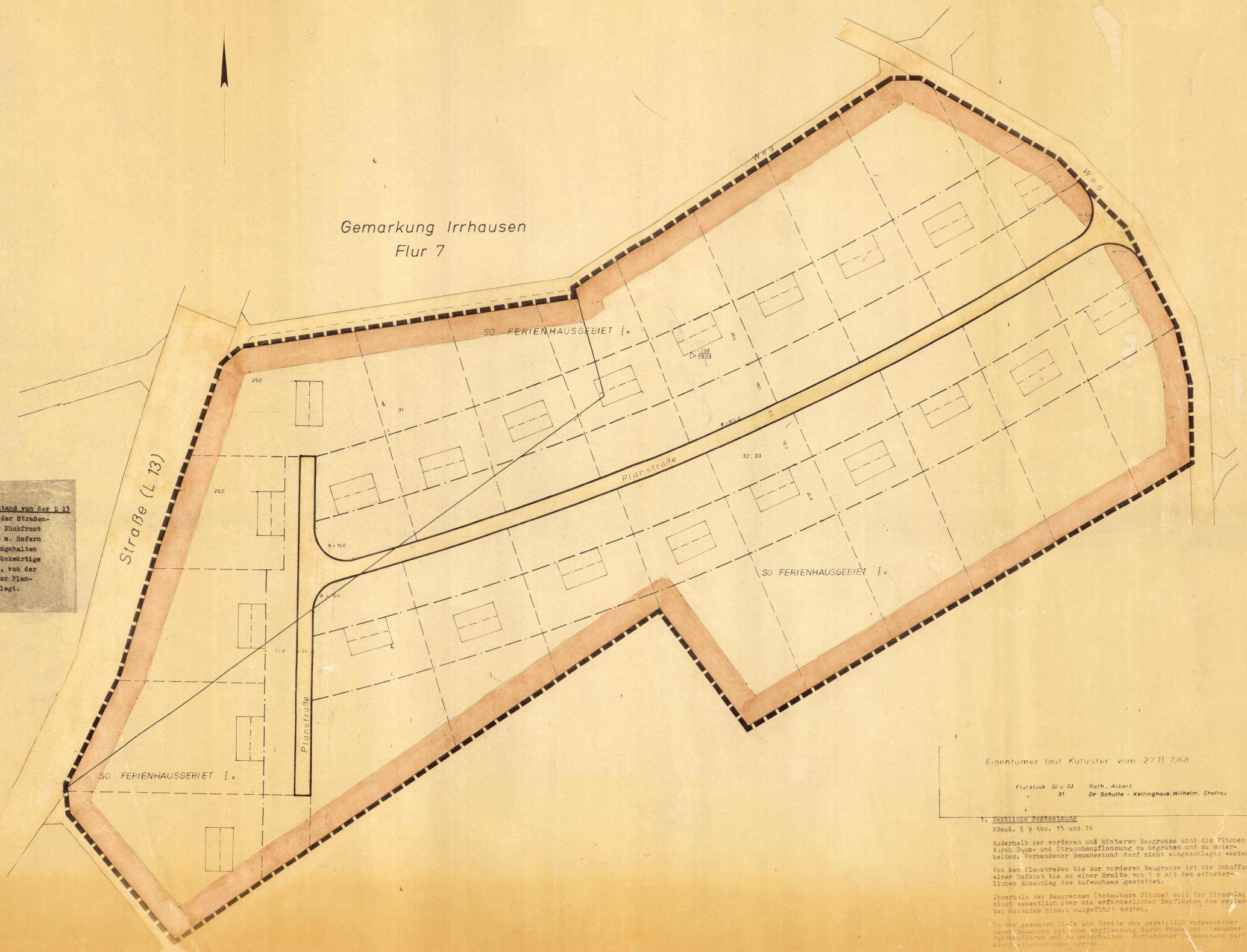


Teilbebauungsplan

für das Gebiet der Gemeinde Irrhausen, Gemarkung Irrhausen, Flur 7, Nr. 31, 32 u. 33

Rechtsgrundlage:
 Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 23. 6. 1900 (R.G. Bl. 141)
 § 12 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 in Verbindung mit dem BauG vom 20. 7. 1924 und dem BauG vom 26. 6. 1960 (R.G. Bl. 429) der Landesgesetzgebung vom 19. 7. 1965 (R.G. Bl. 21) § 11

Rückwärtiger Gebäudeabstand von der L 13
 Der Mindestabstand von der Straßengrenze der L 13 bis zur Rückfront des Gebäudes beträgt 25 m. Sofern ein größerer Abstand eingehalten werden kann, wird die rückwärtige Baugrenze in 20 m Tiefe, von der vorderen Baugrenze an der Planstraße gemessen, festgelegt.



Eigentümer laut Kataster vom 27. 11. 1968
 Flurstück 32 u. 33 Rath, Albert
 31 Dr. Schulte - Kellinghaus, Wilhelm, Ehefrau

1. Textliche Festsetzung
 BauG, § 9 Abs. 15 und 16
 Außerhalb der vorderen und hinteren Baugrenze sind die Flächen durch Bäum- und Strauchpflanzung zu begrünen und zu unterhalten. Vorhandener Baubestand darf nicht eingeschlagen werden.
 Von den Planstraßen bis zur vorderen Baugrenze ist die Schaffung einer Zufahrt bis zu einer Breite von 4 m mit dem erforderlichen Einschlag des Aufwuchses gestattet.
 Innerhalb der Baugrenzen (bebaubare Fläche) soll der Einschlag nicht wesentlich über die erforderlichen Bauflächen des geplanten Gebäudes hinaus ausgeführt werden.
 In der gesamten Tiefe und Breite des gesetzlich vorgeschriebenen Bauabstands ist eine Anpflanzung durch Bäume und Sträucher durchzuführen und zu unterhalten. Vorhandener Baubestand darf nicht eingeschlagen werden.
 Die gesamte bebauten Fläche darf jedoch 15% nicht überschreiten.

Maßstab 1:500

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Baugebiet	Nachrichtliche Eintragungen
<p>Wohngebäude ohne u. mit HS Nr. 12</p>	<p>Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze (unverbindlich) Eigentumsgrenze Grenze des Baugebietes Flurstücksgrenze</p>	<p>offene Verkehrsfläche (Straßen)</p>		<p>SO FERIENHAUSGEBIET I.</p>	<p>Eintragungen</p>
<p>Schicksal des Katasteramtes</p> <p>Die Gemeindevertretung von Irrhausen hat am 31. 10. 1968 die Aufhebung dieses Bebauungsplans gemäß § 2 (1) des BauG vom 26. 6. 1960 beschlossen. Irrhausen, den 25. 2. 1969 Bürgermeister Amtsbürgermeister</p> <p>Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 (1) des BauG vom 26. 6. 1960 in der Zeit vom 19. 3. 69 bis 19. 4. 69 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 3. 3. 69 ausgelegt. Irrhausen, den 20. 4. 69 Amtsbürgermeister</p> <p>In ihrer Sitzung vom 2. 5. 69 hat die Gemeindevertretung Irrhausen gem. § 10 des BauG vom 26. 6. 1960 (R.G. Bl. 429) in Verbindung mit § 11 des BauG vom 26. 6. 1960 (R.G. Bl. 429) diesen Bebauungsplan am 5. 5. 1969 genehmigt. Irrhausen, den 28. Juli 1969 Landratsamt Prüm Amtsbürgermeister</p> <p>Das Landratsamt in Prüm hat den Bebauungsplan mit vertg. vom 26. 7. 69/26. 6. 13-37/40 genehmigt. Die Genehmigung sowie die Zeit der Auslegung wurde am 14. August 1969 gem. § 23 des BauG vom 26. 6. 1960 bekanntgemacht. Irrhausen, den 26. Aug. 1969 Amtsbürgermeister</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans festgestellt werden bekundet. Irrhausen, den 22. 01. 96 Heine Bürgermeister</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung § 12 BauG angeordnet. Irrhausen, den 22. 01. 96 Heine Bürgermeister</p>					